

## Wirtschaftliche Beschlüsse des Bundesrats

Berlin, 25. Febr. (W. B. Amtlich.) In der heutigen Sitzung des Bundesrates gelangten zur Annahme: Der Entwurf einer Verordnung betreffend die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen; die Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Februar; der Entwurf von Verordnungen über Höchstpreise für Futterkartoffeln usw.; die Vorlage betr. die Erhöhung des Kontingents der Zündwarenfabriken; die Vorlage betreffend den Wochenmarktverkehr; die Vorlage betreffend das Verbot von Mitteilungen über die Preise von Wertpapieren usw.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung die

### Höchstpreise für Futterkartoffeln,

für die Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation wesentlich erhöht und gleichzeitig für den Absatz dieser Erzeugnisse durch die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft erweiterte Vorschriften erlassen. Infolge des Futtermittelmangels, der durch die Beschlagnahme des Hafers jüngst besonders scharf geworden ist und infolge der starken Steigerung der Futtermittelpreise, ist die Kartoffel zur Zeit gegenüber den übrigen Futtermitteln unverhältnismäßig billig. Daher sehen rechnende Landwirte davon ab, ihre Kartoffeln zur Kartoffeltrocknerei oder zur Stärkefabrikation zu verwenden, sondern verfüttern sie an ihr Vieh. Um dem entgegenzuwirken, erhöht der Bundesrat die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei, sowie der Kartoffelstärkefabrikation bei den Produzenten auf 35 Mark für den Doppelzentner Kartoffelstücken und 48 Mark für den Doppelzentner Kartoffelstärke, wodurch den Betrieben die Wirtschaftsmöglichkeit erhalten wird, auch wenn sie Fabrikkartoffeln zum Preise von etwa 30 Mark erwerben müßten. Der Kartoffeltrocknungsgesellschaft m. b. H. ist jetzt der Alleinvertrieb sämtlicher Kartoffelstärke und von Kartoffelstärkemehl übertragen worden. Sie erhält damit auch die Pflicht, die Stärke verarbeitenden Industrien, wie die Textilindustrie in entsprechendem Umfange unter Mitwirkung der Sachverständigen-Kommission und des Reichskommissars zu versorgen. Endlich erhielt diese Gesellschaft die Befugnis, Kartoffeln für die ihr erschlossenen Produktionsstätten usw. zu enteignen.

### Die Uebernahmepreise für Schweine

im Enteignungsfall und der Preise für Schlachtschweine haben infolge des ausgedehnten Bedarfes der Heeresverwaltung, der behördlich angeregten starken Nachfrage der Bevölkerung und der umfangreichen freihändigen Antäufe der Gemeindeverwaltungen seit Dezember 1914 stark angezogen. Nachdem den Städten und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern die Pflicht auferlegt worden ist, sich zur Umwandlung in Dauerware Schlachtschweine zu beschaffen, sind sie weiter sprunghaft in die Höhe gegangen und haben jetzt einen derartigen Stand erreicht, daß die Ziele der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 ernstlich gefährdet erscheinen. Es ist daher notwendig, die Preise auf einen Stand zurückzuführen, der zwar den Schweinehaltern mit Rücksicht auf die Preissteigerung der Futtermittel einen angemessenen Gewinn gewährleistet, aber doch den finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinden Rechnung trägt und einer übermäßigen Verteuerung der Fleischnahrung für die Bevölkerung vorbeugt. Den zur Erreichung dieses Erfolges von verschiedenen Seiten angeregten Vorschlag allgemeiner Höchstpreise macht sich die Bundesratsverordnung nicht zu eigen. Es kann abgewartet werden, ob die Weiterentwicklung der Marktverhältnisse zu einer so einschneidenden Maßnahme drängen wird. Der Bundesrat hat aber das Bedürfnis zu einer Preisfestlegung für den Enteignungsfall als Mittel zur Ausübung eines Druckes zur Verminderung des Schweinebestandes insoweit anerkannt, als von der Enteignung Schweine bis zu 100 Kilogramm Lebendgewicht betroffen werden sollen, da gerade die Schweine der unteren Gewichtsklassen zum Zweck einer höheren Gewinnerzielung vom freihändigen Verkauf zurückgehalten werden, während zur Sicherung des Brotgetreides und der Kartoffelvorräte ihre Abschachtung besonders dringlich ist. Als Richtpreise im Uebernahmeverfahren sind daher Beträge festgesetzt, die nach Preisgebieten und Gewichtsklassen abgestuft sind, und bei deren Ermittlung die Preise an den beiden letzten Hauptmarkttagen im Januar 1915 des Marktes und des städtischen Viehhofes in Berlin als Anhalt genommen sind. Die Marktpreise für die Schweine höherer Gewichtsklassen dürften sich dann ohne behördliche Maßnahmen von selbst in entsprechender Weise regulieren.